

Liebe Eltern,

schön, dass Sie Ihr Kind in einer unserer Kindertageseinrichtungen angemeldet haben. Wir freuen uns Ihnen einen Platz zusagen zu können.

Um die Aufnahme Ihres Kindes gut vorzubereiten, benötigen wir einige Informationen. Bitte füllen Sie dafür die angefügten Aufnahmedokumente aus und geben diese **innerhalb von 14 Tagen** in Ihrer zukünftigen Einrichtung ab. Darüber hinaus erhalten Sie ggf. im Aufnahmegespräch weitere Unterlagen, die nur die Einrichtung betreffen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Einrichtungsleitung oder die Mitarbeitenden des Familienbüros zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Samtgemeinde Rodenberg
Der Samtgemeindebürgermeister
- Familienbüro -

Annahme - Erklärung

Unser Kind _____ geboren am _____

wird die Einrichtung _____

vom _____ an regelmäßig besuchen.

Wir haben alle Anlagen gelesen, entsprechend ausgefüllt und unterschrieben:

1. Aufnahmebogen
2. Ärztliche Bescheinigung
3. Ärztliche Bescheinigung zum Infektionsschutzgesetz
4. Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
5. Datenschutzeinverständniserklärung
6. Datenschutzerklärung gem. Art. 13 DSGVO
7. SEPA-Lastschriftmandat
8. Kita-Satzung
9. Essengeldrichtlinie

Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Aufnahmebogen zur Aufnahme am: _____

Daten des Kindes

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Geschwister: Jünger Älter Einrichtung: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Daten der Eltern

Sorgerecht: Gemeinsam Alleinig bei _____

Vater

Mutter

Name: _____

Familienstand: _____

Handynummer: _____

Beruf: _____

Arbeitgeber: _____

Wichtige Kontaktdaten

Hausarzt: _____ Telefon: _____

Zahnarzt: _____ Telefon: _____

Im Notfall zu erreichen: _____ Telefon: _____

Krankenversicherung: _____ durch: _____

**Erwachsene, die zur Abholung
des Kindes berechtigt sind:**

Name: _____

Name: _____

Datum _____

Unterschrift der Sorgeberechtigten _____

Ärztliche Bescheinigung

zur Aufnahme in Kindertageseinrichtungen

Name des Kindes:

Geboren am:

Krankenversicherung:

durch:

Überstandene
Infektionskrankheiten: _____

Tetanusimpfungen
(Tag/Art):

in Verbindung mit

Diphtherie

Polio

Keuchhusten

Weitere Impfungen:

Masern

Mumps

Röteln

Windpocken

Seh- oder Hörschäden:

Organische oder
Haltungsschäden: _____

Allergien oder
Unverträglichkeiten: _____

Folgende Leiden bedürfen
besonderer Beachtung: _____

Weitere Hinweise: _____

Gegen die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung bestehen

keine Bedenken

folgende Bedenken: _____

Datum

Unterschrift der
Sorgeberechtigten

Unterschrift & Stempel
Arzt

Ärztliche Bescheinigung

Name des Kindes:

Geboren am:

Adresse:

Nachweis gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IFSG)

- Hiermit wird bescheinigt, dass die Personenberechtigten des o.g. Kindes heute eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erhalten haben.
- Hiermit wird bescheinigt, dass das o.g. Kind über einen vollständigen, altersgerechten Impfschutz nach den Empfehlungen der STIKO verfügt. Die nächste Impfung nach den Empfehlungen der STIKO ist ab dem _____ vorgesehen. Eine zusätzliche Impfberatung ist aus ärztlicher Sicht derzeit nicht erforderlich.

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Für das o.g. Kind wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IFSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Kinder nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Datum

Unterschrift der
Sorgeberechtigten

Unterschrift & Stempel
Arzt

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)



Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder **„fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall

müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Frau/Herr	
Name des Kindes:	Geboren am:
Adresse:	

Wir erklären hiermit, dass wir über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) schriftlich aufgeklärt wurden und wir nehmen diese zur Kenntnis.

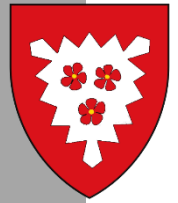
Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt



Datenschutzeinverständniserklärung

Liebe Eltern,

im Rahmen der pädagogischen Arbeit unterstützen die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen Familien und Kinder, indem sie professionelle und kompetente Betreuung und Begleitung auf der Grundlage der geltenden Bildungsleitlinien anbieten. Im Rahmen der Zusammenarbeit werden kontinuierlich Daten des Kindes und seiner Familie erhoben, verarbeitet und genutzt.

Um den gesetzlichen und beruflichen Auftrag zur Betreuung, Bildung und Erziehung gerecht zu werden, ist es unabdingbar Daten zu erheben. Jeder Mitarbeitende der Einrichtung unterliegt der Schweigepflicht über Inhalt und erhobene Daten.

Aufgrund überarbeiteter Datenschutzbestimmungen gibt es einige Zusätze bezüglich der Weitergabe bzw. Veröffentlichung personenbezogener Daten neben der Einverständniserklärung für Fotos und Videos. Besonders wenn es um die offen sichtbare Darstellung von Fotos geht, selbst wenn sich dies nur auf die Nutzung in unseren Einrichtungen bezieht.

Deshalb bitten wir Sie hiermit um Bestätigung darüber, welche personenbezogenen Daten, Fotos und Videos in der Einrichtung für andere Personen öffentlich gemacht werden dürfen.

Diese Datenschutzeinverständniserklärung gilt ab der Aufnahme Ihres Kindes in der Einrichtung bis zu dessen Verlassen und in den darauf hingewiesenen Punkten darüber hinaus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie jederzeit Ihre Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Der Widerspruch ist rechtzeitig und schriftlich der Einrichtungsleitung unter Angabe Ihrer Kontaktdaten mitzuteilen. Der Widerruf Ihrer Einwilligung hat für Sie keine Nachteile, außer dass keine Bilder oder Videoaufnahmen Ihres Kindes für die vorgenannten Zwecke erstellt werden. Sollte sich bei Ihren obigen Entscheidungen etwas ändern, ist dieses umgehend schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

Hiermit bestätigen Sie, dass Sie dieses Informationsschreiben und die ergänzenden Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) gelesen und zur Kenntnis genommen haben.

Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Name des Kindes:

Geboren am:

Fotos und Videos

1. Fotos und Videos werden vor allem für die Entwicklungsdokumentationen verwendet und sollen zudem eine Erinnerung des Kindes an seine erlebte Zeit in der Kinderbetreuungseinrichtung darstellen.

Sie gestatten es, dass Ihr Kind auf internen Fotos (für Abschiedsmappen, für Gruppenfotos) abgelichtet werden darf. Ihr Kind kann auch auf Fotos in Dokumentationsmappen anderer Kinder zu sehen sein.

Ja Nein

Die Erlaubnis zum Erstellen einer Abschiedsmappe setzt voraus, dass Sie damit einverstanden sind, dass die Mitarbeitenden Fotos Ihres Kindes in dafür geeigneten Drogeriemärkten (wie z.B. Rossmann oder DM) unter den dort gegebenen Datenschutzverhältnissen ausdrucken dürfen. Die Dokumentationsmappe ist Eigentum des Kindes.

2. Sie gestatten es, dass Ihr Kind auf Fotos sichtbar in der Einrichtung aufgehängt werden darf, z.B. bei Aushängen, Gruppenfotos, Fotos für die Nutzung auf dem Elternabend, Alltagscollagen, Eigentumsfächern, Geburtstagskalender).

Ja Nein

3. Bei Festen und Feiern macht das Team gerne Fotos vom Ablauf und Aktionen. Da es sich hierbei um Familienfeste handelt, kann es passieren, dass auch Sie als Eltern möglicherweise auf dem ein oder anderen Foto mit abgelichtet werden. Sie sind sich dessen bewusst und sind damit einverstanden.

Ja Nein

4. Sie erlauben es, dass Ihr Kind auf Aushängen und Fotocollagen erhalten bleiben darf, auch nachdem Ihr Kind aus der Einrichtung ausgeschieden ist.

Ja Nein

Grundsätzlich verbietet es die Einrichtung den Eltern nicht, Fotos mit der eigenen Kamera zu machen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, andere Personen ohne Ihr Wissen und Ihr Einverständnis zu fotografieren. Videos mit der eigenen privaten Kamera zu machen, ist grundsätzlich in der Einrichtung untersagt. Dies gilt auch für Feste und Feiern, zu der die Einrichtung einlädt.

5. Vom Aufenthalt Ihres Kindes in der Einrichtung werden Videos mit der einrichtungsinternen Kamera gemacht, weil darüber vieles lebhafter vermitteln und dargestellt werden kann.

Sie sind damit einverstanden, dass Ihr Kind auf internen Videos aufgenommen werden darf.

Ja Nein

6. Sie erlauben es, dass Fotos Ihres Kindes auf dem digitalen Bilderrahmen in der Einrichtung zur Darstellung aktueller Aktionen gezeigt werden dürfen.

Ja Nein

7. Sie sind damit einverstanden, dass Ihr Kind auf Fotos erscheinen darf, die außerhalb der Einrichtung veröffentlicht oder genutzt werden (lokale Presse).

Ja Nein

Personenbezogene Daten

Die Einrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg verarbeiten vor allem solche Daten, die sie unmittelbar von den Eltern aufgrund der Vertragsbeziehung erhalten und welche hierfür erforderlich sind. Die betroffenen Personen sind hierfür zur Offenlegung und Aktualisierung derjenigen personenbezogenen Daten verpflichtet, die für die Aufnahme und Betreuung des eigenen Kindes notwendig sind. Die Datenerhebung erfolgt nur im gesetzlich erlaubten Rahmen, der u. A. durch die DSGVO, NKitaG, IFSG oder sonstigen Gesetzen festgelegt wird. Die Samtgemeinde Rodenberg darf im Rahmen dieser Vorschriften Daten erheben. Zusätzlich gibt es Daten, die vor Ort „öffentlich“ angegeben werden, zu denen Sie im Folgenden Stellung nehmen:

1. Hiermit gestatten Sie, dass es auf dem Geburtstagskalender ausgehängte Fotos Ihres Kindes zusätzlich mit Geburtsdatum und Geburtsjahr versehen werden darf.

Ja Nein

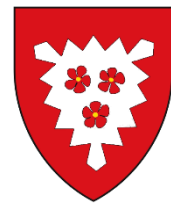
2. Sie gestatten es, dass die Eigentumsfächer Ihres Kindes mit Namen versehen werden.

Ja Nein

Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

DATENSCHUTZERKLÄRUNG gem. Art. 13 DSGVO



Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist die

Samtgemeinde Rodenberg
Vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg
info@rodenberg.de / 05723 705-0

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Für Auskünfte zum Thema Datenschutz steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter von der ITEBO GmbH gerne zur Verfügung:

Datenschutzbeauftragter der Samtgemeinde Rodenberg GmbH
ITEBO GmbH
Servicebereich Datenschutz & IT-Sicherheit
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück
E-Mail: dsb@itebo.de
Telefon: 0541-9631-222

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung, ggf. berechtigtes Interesse:

Ihre Daten werden erhoben, da sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe der Bildung, Erziehung und Betreuung erforderlich sind. Ihre Daten werden auf Grundlage von §§ 61 ff. SGB VIII, des jeweils gültigen Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege, Nds. Kommunalverfassungsgesetz und der Kita-Satzung der Samtgemeinde Rodenberg verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nicht weitergegeben. Für die Anmeldung und die Eltern-Kommunikation werden Ihre Daten für das Online-Portal „Little Bird“ und die Kikom-App verwendet. Ihre Daten sind beim Träger die Samtgemeinde Rodenberg und in der Einrichtung hinterlegt.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO findet nicht statt.

Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten:

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften (z.B. Aufbewahrungsfristen), denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde.

Betroffenenrechte:

Sie haben das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung, sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit. Wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 lit. a DSGVO oder Artikel 9 Abs. 2 lit. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, z.B.:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Tel.: 0511/120-4500
Fax: 0511/120-4599'
poststelle@lfd.niedersachsen.de

Automatisierte Einzelentscheidungsfindung:

Eine automatisierte Einzelentscheidungsfindung findet mit Ihren personenbezogenen Daten nicht statt.

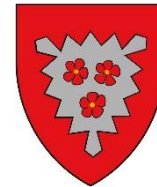
Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben:

Die Bereitstellung der Daten ist in der Kita-Satzung vorgeschrieben und für die Betreuung des Kindes notwendig. Bei einer Nichtbereitstellung wird die Anmeldung nicht berücksichtigt oder der Betreuungsvertrag wird seitens der Samtgemeinde gekündigt.

	Zahlungspflichtige /-r	Kontoinhaber /-in (falls abweichend)
Name / Firma		
Vorname		
Straße, Nr.		
PLZ, Ort		

Samtgemeinde Rodenberg
 Amtsstraße 5
 31552 Rodenberg

Gläubiger-Identifikationsnummer:
 DE90ZZZ00000123091



Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Hiermit ermächtige ich die Samtgemeinde Rodenberg die unten angegebenen zu zahlenden Beträge bei Fälligkeit mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Samtgemeinde Rodenberg auf meinem Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die Lastschrift bezieht sich auf wiederkehrende Zahlungen. Die Forderungen werden am Tag der Fälligkeit bzw. am nächstfolgenden Bankarbeitstag von meinem Konto abgezogen.

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen kann. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Erfolglos durchgeführte Abbuchungen aufgrund von Widerspruch, mangelnder Deckung o. ä. berechtigen die Samtgemeinde Rodenberg zur Löschung meines SEPA-Lastschriftmandats.

Hinweise:

1. Die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren ist freiwillig.
2. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt bis zum Widerruf.
3. Bitte reichen Sie die Ermächtigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Beachten Sie bitte, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind.
4. Sollte sich Ihr Konto ändern, bitten wir rechtzeitig um Mitteilung, damit Rückbuchungsgebühren vermieden werden.
5. Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Konto die erforderliche Deckung aufweist.
6. Eventuell anfallende Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

Das SEPA-Lastschriftmandat soll ab dem _____

für folgende Forderungsarten gelten:

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer | <input type="checkbox"/> Grundsteuer | <input type="checkbox"/> Abwasser |
| <input type="checkbox"/> Wasser | <input type="checkbox"/> Hundesteuer | <input type="checkbox"/> Kindergarten-/Hortgebühr |
| <input type="checkbox"/> Mieten / Pachten | <input type="checkbox"/> Vergnügungssteuer | <input type="checkbox"/> _____ |

Belegnummer/Debitorenkonto lt. Bescheid: _____

Kontoverbindung:

Geldinstitut: _____

IBAN: DE _____

BIC: _____

 Ort, Datum

 Unterschrift des Kontoinhabers



KiTa-Satzung

Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg

Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 22 des Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), sowie § 90 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 07.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Samtgemeinde Rodenberg unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Über die Errichtung oder Schließung von Kindertageseinrichtungen beschließt der Samtgemeinderat.
- (2) Sie sollen insbesondere:
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - sie in soziales Handeln einführen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördern und
 - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.
- (3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.
- (4) Die Einrichtungen werden dezentral im Gebiet der Samtgemeinde betrieben und sollen eine möglichst wohnortnahe Betreuung gewährleisten.
- (5) Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (Integrationskinder) werden in den dafür spezialisierten Einrichtungen betreut.
- (6) Zur Sicherung des vorhandenen Betreuungsangebotes, aber auch zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze, kann die Samtgemeinde mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit sonstigen juristischen Personen im Sinne des § 23 Absatz 4 NKiTaG Vereinbarungen über eine Betriebsträgerschaft treffen. Im Rahmen solcher

Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Satzung Anwendung finden. Über den Abschluss solcher Betriebsvereinbarungen beschließt der Samtgemeinderat.

§ 2

Betreuung, Öffnungszeiten, Betriebsferien

(1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag in den Krippen (Kinder unter drei Jahre), in den Kindergärten (Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt), den alters übergreifenden Gruppen (zwei Jahre bis zum Schuleintritt) und dem Hort (schulpflichtige Kinder, die eine Grundschule besuchen).

(2) Die Kern- und Randzeiten in den Krippen-, Kindergartengruppen und altersübergreifenden Gruppen werden wie folgt festgelegt:

a. Krippe und Kindergarten

Vormittagsbetreuung: Kernzeit: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Randzeiten: 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung)
12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Anschlussbetreuung)

Ganztagsbetreuung: Kernzeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Randzeiten: 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung)
16.00 Uhr bis 16.30 Uhr (Anschlussbetreuung)

b. Hortbetreuung

Kernzeit: 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Randzeiten: 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Anschlussbetreuung)

c. Schulkinderbetreuung

Kernzeit: 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

(3) Randzeiten werden, je nach Bedarf, eingerichtet, sofern die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Randzeiten können in Einrichtungen gruppenübergreifend angeboten werden. Ein Bedarf kann durch die Anmeldung von 4 Plätzen festgestellt werden. Randzeiten werden je 30 Minuten entsprechend der Öffnungszeiten abgerechnet. Über Veränderungen der Betreuungszeiten entscheidet der Samtgemeindegemeinderat in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

(4) Das Betreuungsangebot für Schulkinder in den Ferien findet in der Regel von Montag bis Freitag entsprechend der Kern- und Randzeiten für Krippe und Kindergarten gem. § 2 Absatz 2 a. statt, sofern die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Ferienbetreuung wird pro Tag abgerechnet.

(5) Die Kindertagesstätten werden während der Schulsommerferien für mindestens

drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weitere Schließtage können im Einzelfall für einzelne Tage nach Maßgabe des NKiTaG angeordnet werden.

(6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli jeden Kalenderjahres.

§ 3

Aufnahme und Abmeldung

(1) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder nur aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Rodenberg haben. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Samtgemeinde Rodenberg besteht nicht. Kinder, die unter gewissen Voraussetzungen außerhalb der Samtgemeinde Rodenberg betreut werden müssen, müssen dafür einen Antrag an das Familienbüro der Samtgemeinde Rodenberg stellen. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils geltenden Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (Anlage II).

(2) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt ausschließlich über das Online-Portal „Little Bird“ (<https://portal.little-bird.de/rodenberg>). Die Aufnahme erfolgt zum Monatsersten. Mit der Anmeldung wird die pädagogische Konzeption der aufnehmenden Einrichtung anerkannt. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach der sozialen Situation der Erziehungsberechtigten und der Kinder. Die Platzvergabe erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Alleinerziehender und am Vormittag berufstätiger Elternteil (mit entsprechendem Nachweis).
2. Alleinerziehender Elternteil mit schriftlicher Zusage des Arbeitgebers zur Arbeitsaufnahme. Der Anspruch entsteht spätestens mit der Arbeitsaufnahme.
3. Alleinerziehender Elternteil mit der Absicht, arbeiten zu gehen (mit entsprechendem Nachweis). Der Anspruch entsteht spätestens mit der Arbeitsaufnahme.
4. Berufstätigkeit beider Eltern am Vormittag, insbesondere nach Beendigung der Elternzeit (mit entsprechendem Nachweis).
5. Kind, Geschwisterkind oder Erziehungsberechtigter im Haushalt ist von Behinderung betroffen oder hat eine schwere Erkrankung (Nachweis erforderlich).
6. Kind hat einen nachgewiesenen Förderbedarf (Nachweis erforderlich).
7. Übergang von Kindertagespflege oder Krippe in Kindergarten.
8. Ein Jahr vor Einschulung des Kindes.
9. Kinder der pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtungen.
10. Geschwister werden vormittags in der Kindertagesstätte betreut bzw. besuchen die Schule.
11. Wunsch nach Berufstätigkeit.

Soweit Kinder nicht oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in einer Warteliste geführt und im Rahmen freierwerdender Kapazitäten entsprechend der für die Platzvergabe maßgebenden Kriterien berücksichtigt.

(4) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit einer Vier-Wochenfrist zum Ende eines Monats gegenüber der Einrichtungsleitung möglich.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung der Einrichtung Auskunft über erfolgte Impfungen, Vorerkrankungen, chronische Krankheiten und Allergien zu erteilen.

(2) Bei Erkrankung eines Kindes ist der Leitung der Einrichtung oder der Gruppenleitung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, entsprechende Nachricht zu geben. Kinder, die stark erkältet sind, eine fiebrige oder ansteckende Krankheit haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Nach einem Krankheitsfall darf das betroffene Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, sofern die Kindergartenleitung dieses für erforderlich hält oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben worden ist.

(3) Wird eine Erkrankung durch das Betreuungspersonal festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

(4) Bei Abwesenheit aus besonderen persönlichen anderen Gründen ist der Kindertagesstätte spätestens bis zum Ablauf von drei Tagen eine Begründung mitzuteilen.

(5) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten zu der vereinbarten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Werden Randzeiten in Anspruch genommen, sind die Kinder zu der vereinbarten Randzeiten zu bringen und abzuholen.

(6) Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg oder die Abholung durch andere Personen gestatten, haben hierüber die Leitung der Einrichtung schriftlich zu unterrichten.

(7) Änderungen von persönlichen Angaben der Erziehungsberechtigten, die für die Anmeldung relevant sind der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet sich bei der KiKom-App zu registrieren. Diese soll die Kommunikation zwischen den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen optimieren.

§ 5 Ausschluss aus der Kindertagesstätte

- (1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es der Einrichtung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldigt fernbleibt,
 - b. sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Samtgemeindekasse mit der Zahlung der Betreuungsgebühr bzw. mit dem Essengeld mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
 - c. es den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung im erheblichen Umfang wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet und nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist,
 - d. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die ein Verbleib des Kindes in der Einrichtung für die Beteiligten unzumutbar werden lassen.
- (2) Über einen Ausschluss aus der Kindertagesstätte entscheidet der Samtgemeindebürgermeister durch Bescheid.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Samtgemeinde Rodenberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur teilweisen Kostendeckung Beiträge für die Benutzung der Einrichtungen. Die Beiträge sind in der **Anlage** aufgeführt.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein Essengeld erhoben. Dieses richtet sich nach der Richtlinie über die Erhebung eines Essengeldes der Samtgemeinde Rodenberg.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt am Monatsersten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (4) Sind zwei Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung der Samtgemeinde aufgenommen, wird für das jüngere Kind eine Ermäßigung von 50 %, bei drei und mehr Kindern wird eine Ermäßigung von 75 % gewährt. Kinder, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 22 NKiTaG (Beitragsfreiheit vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) haben, werden bei der Ermäßigung nicht berücksichtigt.
- (5) In Fällen wie Krankheit des Kindes und Betriebsferien wird der Beitrag nicht ermäßigt. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Beitrages, wenn ein Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Wird die Bereitstellung der Plätze infolge höherer Gewalt, betriebsnotwendige Maßnahmen, behördliche Verfügungen oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so erwächst daraus grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Beiträge, auf Schadenersatz oder Entschädigung. Das gilt nicht für die Dauer, in der die

Bereitstellung der Plätze

- a. auf Grundlage einer wirksamen Verfügung auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) durch die zuständige Behörde unterbleibt oder
- b. über einen Zeitraum von mindestens 20 zusammenhängenden Tagen durch Betriebsstörungen eingeschränkt wird.

In diesen Fällen kann der Beitrag erstattet werden. Über die Höhe der Erstattung oder der Entschädigung entscheidet das Familienbüro.

(6) Dies gilt nicht, wenn die Bereitstellung der Plätze auf Grundlage einer wirksamen Verfügung auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) durch die zuständige Behörde unterbleibt oder in einem Umfang von mindestens 20% der Betreuungsstunden pro Jahr unterbleibt. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Kita-Beiträge für die Randzeitbetreuung nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

(7) Wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch einer Einrichtung länger als drei Wochen gehindert worden ist, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem das Kind zwei Wochen nicht betreut wurde, nur die Hälfte der sonst nach der Anlage I üblichen Beiträge erhoben.

(8) Die Beiträge sind jeweils zum 28. d. laufenden Betreuungsmonats fällig.

(9) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung (§ 3 Abs. 4) aus einer Kindertagesstätte aus, so endet die Beitragspflicht zum Ende des Austrittsmonats.

(10) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Kinder auf deren Antrag die Aufnahme der Kinder erfolgt. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(11) Das Essensgeld und die Randzeitbeiträge sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

(12) Ein Randzeitbeitrag beträgt 18 € je 30 Minuten. Sie können entsprechend der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung gebucht werden.

(13) Durch die Betriebsferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen wird die Beitragspflicht nicht unterbrochen.

§ 7 Haftung

Die Verantwortung der Mitarbeitenden in den Einrichtungen für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung beschränkt. Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfälle versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auch auf dem Hin- und

Rückweg der Kinder. Für verlorengegangene Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesatzung vom 01.08.2023 außer Kraft.

Rodenberg, den 04.03.2024


Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister

Beiträge ab 01.08.2024				
Betreuungsangebot	Tägliche Betreuung	Betreuungsentgelt 1. Kind	Betreuungsentgelt 2. Kind	Betreuungsentgelt 3. Kind
Krippe	Vormittag 08:00-12:30 Uhr	156,00 €	78,00 €	39,00 €
	Ganztage 08:00-16:00 Uhr	282,00 €	141,00 €	70,50 €
Kindergarten	Vormittag 08:00-12:30 Uhr	Die Betreuung von Kindern ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich, beitragsfrei.		
	Ganztage 08:00-16:00 Uhr			
Hort	Hort 12:30-16:00 Uhr	147,00 €	73,50 €	37,00 €
	Schulkindbetreuung 12:30-15:00 Uhr	105,00 €	52,50 €	26,50 €
Ferienbetreuung (Preis pro Tag)	Vormittag 08:00-12:30 Uhr	7,80 €	3,90 €	2,00 €
	Ganztage 08:00-16:00 Uhr	13,90 €	6,90 €	3,50 €
Randzeiten je 30 Minuten entsprechend der Öffnungszeiten 18,00 € / Ferienbetreuung 1,00 €				

EMPFEHLUNG

Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder

Stand: Dezember 2021
Vorstandsbeschluss: 08. September 2021

Erstellt von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen

www.agjae.de

Berechnung eines Pauschalersatzbetrages beim Besuch von Tageseinrichtungen durch gemeindefremde Kinder

Ausgangsgröße: Personalbemessung einer Kindergarten- bzw. Kinderkrippengruppe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs (4-stündige Vormittagsgruppe) zuzüglich Sachkostenanteile zur Betriebsführung.

Nicht einbezogen: Investivkostenanteile, da diese Kosten im Rahmen der Platzvorhaltung bei allen Städten und Gemeinden entstehen und nicht eine zusätzliche Investitionsanteilfinanzierung in anderen Kommunen erfolgen soll.

Personalkosten für 2 Fachkräfte gemäß durchschnittlicher tariflicher Eingruppierung (Mittelwert der Gruppen S 8 a, KGSt Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021 Ziffer 4.3) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Freistellungs- und Verfügungszeiten sowie der anteiligen Leitungs- freistellungszeiten, für Krippen sind Dritt-Fachkräfte gerechnet mit S 4.

Kindergarten (8-stündige Betreuung) gerundete Werte

Ausgangswert (Personalkosten)	134.043 €
Personalkostenanteil Land (56 %)	- 68.400 €
Zwischensumme	65.643 €
Elternbeiträge/Trägermittel (3 % der Ausgangspersonalkosten)	- 4.021 €
Zwischensumme	61.622 €
Zzgl. Sach- u. Personalkosten (15 % der Ausgangspersonalkosten, brutto)	20.106 €
Jahreswert	81.728 €
Geteilt durch 12 Betriebsmonate = monatlich 6.810,67 €	
Geteilt durch Regelgruppenstärke (25 Kinder) 272,43 €	272 €
Halbierung für Halbtagsbetreuung	136 €
5 Std.	170 €
6 Std.	204 €

Kinderkrippe (8-stündige Betreuung) gerundete Werte

Ausgangswert (Personalkosten)	189.093 €
Betriebskostenanteil Land (52 %/100% Drittkraft)	109.828 €
Zwischensumme	79.265 €
25 %Elternbeiträge/3 % Trägermittel (28 % der Ausgangspersonalkosten)	- 52.946 €
Zwischensumme	26.319 €
Zzgl. Sach- u. Personalkosten (15 % der Ausgangspersonalkosten)	28.364 €

Jahreswert	54.683 €
Geteilt durch 12 Betriebsmonate = monatlich 4.556 €	
Geteilt durch Regelgruppenstärke (15 Kinder)	304 €
Halbierung für Halbtagsbetreuung	152 €
Wert für eine Betreuung von fünf Stunden	190 €
Wert für eine Betreuung von sechs Stunden	228 €

Für den 4-stündigen Vormittagskindergartenplatz wird ein pauschalierter Zuschuss von 136 € je Kind und Monat vorgeschlagen, der sich bei erweiterten Angebotszeiten proportional erhöht.

Für den Hort erhöht sich dieser Zuschuss pro Platz um den Faktor 1,25 aufgrund der 20-er Gruppenstärke und beträgt somit 170 € (4 Stunden).

Für einen 4-stündigen Vormittagskrippenplatz wird ein pauschalierter Zuschuss von 152 € je Kind und Monat vorgeschlagen, der sich bei erweiterten Angebotszeiten ebenfalls proportional erhöht. Bei einer 5-stündigen Betreuung ergibt sich ein Wert von 190 € und bei einer 6 stündigen ein Wert von 228 €.



Essengeld - Richtlinie

Richtlinie über die Erhebung eines Essengeldes der Samtgemeinde Rodenberg

Richtlinie über die Erhebung eines Essengeldes der Samtgemeinde Rodenberg

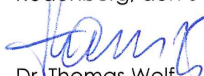
§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens in ihren Kinderbetreuungseinrichtungen erhebt die Samtgemeinde Rodenberg ein Essengeld. Das Essengeld ist zusätzlich zu dem Kita-Beitrag zu zahlen und ist von einer Ermäßigung ausgeschlossen. Es kann außerhalb der Schließzeit abbestellt werden.
- (2) Das Leistungsverhältnis hinsichtlich des Mittagessens in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (3) Nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) entfällt das Essengeld für Beitragspflichtige, die eine BuT-Berechtigung vorlegen.
- (4) Das Essengeld beträgt pro Mahlzeit 3,75 €. Es fällt ein monatlicher Betrag in Höhe von 75,00 € an.
- (5) Nimmt ein Kind an einzelnen Tagen nicht am Mittagessen teil, ist dies der Einrichtungsleitung rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Das Essengeld wird nicht erstattet. Wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch einer Einrichtung länger als drei Wochen gehindert worden ist, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem das Kind zwei Wochen nicht betreut wurde, nur die Hälfte des sonst üblichen Essengeldes erhoben.
- (7) Durch die Betriebsferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen wird die Beitragspflicht nicht unterbrochen.
- (8) Das Essengeld erhöht sich jeweils zum 01. August eines jeden Kalenderjahres um den Mehrbetrag, den die Samtgemeinde gegenüber Lieferantenpreise zu zahlen hat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Essengeldrichtlinie vom 01.08.2023 außer Kraft.

Rodenberg, den 04.03.2024


Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister